

Donnerstag, 08. Februar 2024

Amtsblatt der Gemeinde Loffenau

Diese Ausgabe erscheint auch online

AMTSBLATT

Loffenau

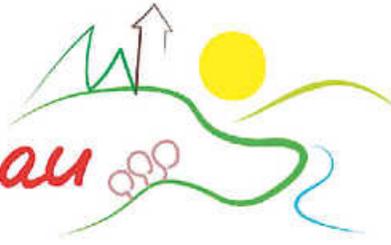


Foto: Pixabay

Öffnungszeiten des Rathauses über die närrischen Tage



Foto: Pixabay

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2024



Foto: Pixabay

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderates am 09.06.2024



Foto: Pixabay

Seniorenachmittag der ev. Kirchengemeinde am Donnerstag, 22. Februar 2024

Fasching 2024



Foto: Gemeinde Loffenau

Die fünfte Jahreszeit ist bereits in vollem Gange und erreicht in den kommenden Tagen mit den zahlreichen Faschingsveranstaltungen im Umkreis ihren Höhepunkt. Wir wünschen allen Närrinnen und Narren eine glückselige Fasnet!

> **Klemmerle zwick zwick** <

Das Rathaus informiert



Öffnungszeiten des Rathauses über die närrischen Tage

Am Rosenmontag, 12. Februar 2024, ist das Rathaus regulär von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Fastnachtsdienstag, 13. Februar 2024, ist das Rathaus und seine Dienststellen nur vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Nachmittags bleibt das Rathaus geschlossen. Am Aschermittwoch, 14. Februar 2024, ist die Gemeindeverwaltung wieder zu den üblichen Öffnungszeiten von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr für ihre Bürgerinnen und Bürger da. Die Gemeindeverwaltung bittet entsprechend um Beachtung!



Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 30. Januar 2024

1. Bauanträge und sanierungsrechtliche Genehmigungen
Es liegt ein Bauantrag „Nachtrag zur energetischen Sanierung eines Zweifamilienwohnhauses in der Oberen Dorfstraße“ vor. Dem Vorhaben wurde bereits im September 2021 die Baugenehmigung erteilt. Im Nachgang hat das Baurechtsamt allerdings festgestellt, dass die neue Gaube nach Süden anders als beantragt ausgeführt wurde und für eine im Gebäude eröffnete Massagepraxis eine Umnutzung erforderlich ist. Deshalb musste ein Nachtrag eingereicht werden. Da das Grundstück außerhalb eines Bebauungsplans liegt und sich das Vorhaben gemäß § 34 BauGB weiterhin in die Umgebungsbebauung einfügt, erteilt der Gemeinderat einstimmig das kommunale Einvernehmen.

2. Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindeverwaltung hat durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) eine Organisationsuntersuchung durchführen lassen. Eine Empfehlung war, die Hauptsatzung anzupassen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters, die schon seit über 20 Jahren nicht mehr verändert wurden. Grundsätzlich bieten großzügigere Handlungsspielräume des Bürgermeisters Vorteile für das Gremium und die Verwaltung. So kann eine Entlastung des Gremiums von weniger wichtigen Angelegenheiten erfolgen. Daraus kann eine geringere Anzahl oder Dauer der Sitzungstermine resultieren. Wiederum damit verbunden ist eine Kosten- und Zeitreduzierung für die Sitzungsvor- und nachbereitung sowie der Erstellung der Gemeinderatsvorlagen. Der Gemeinderat hat am 12.12.2023 über den Sachverhalt beraten und beschließt die Änderung der Hauptsatzung daher einstimmig.

3. Änderung Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde notwendig, da die Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems im Gemeinderat unmittelbar bevorsteht. Darüber hinaus musste eine neue Richtlinie über die elektronische Ratsarbeit des Gemeinderates erstellt werden, die ebenfalls beschlossen werden muss. Gemeinderat Reik regte an, dass in § 2 der Geschäftsordnung die Mindestzahl der Gemeinderäte, um eine Fraktion bilden zu können, von 3 auf 2 abgeändert wird. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Gemeinderätin Westermeyer lobt die Einführung des digitalen Ratsinformationssystems und freut sich auf die zukünftige digitale Ratsarbeit.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie die Richtlinie über die elektronische Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

4. Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024

Die Verwaltung stellt die Organisation der Kommunalwahl am 09.06.2024 sowie die Vorschlagsliste der Personen für den Gemeindewahlausschuss vor. Gemeinderat Reik fragt, ob die Auszählung der Wahlen alle am gleichen Tag erfolgen oder ob die Gemeinderatswahl am Montag ausgezählt wird. Herr Bohn teilt mit, dass die Verwaltung dazu tendiert, die Gemeinderatswahl erst montags auszuzählen. Bürgermeister Burger ergänzt, dass dieses Vorgehen in vielen Kommunen schon Usus sei, da es schwer ist, die Konzentration aufrechtzuerhalten, wenn die Auszählungen bis tief in die Nacht andauern, so wie es auch bei der letzten Wahl 2019 war. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 wie von der Verwaltung vorgeschlagen durch Wahl der benannten Personen und nimmt von der dargestellten Wahlorganisation zustimmend Kenntnis. Gemeinderat Grässle war aufgrund von Befangenheit von der Beschlussfassung ausgenommen.

5. Änderung des Redaktionsstatuts des Amtsblattes

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die Gemeinde aufgefordert, die Karenzzeit, also die Zeit vor einer Wahl, in der Beiträge von Fraktionen nicht mehr veröffentlicht werden dürfen, von bisher zwei auf mindestens sechs Wochen zu erhöhen. Grund war eine Mitteilung des Innenministeriums, das eine Mindestkarenzzeit von sechs Wochen als notwendig erachtet. Der Gemeinderat beschließt diese Änderung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Loffenau einstimmig.

6. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften datiert aus dem Jahr 2014. Seitdem wurde die Gebührenkalkulation für die monatliche Nutzungsgebühr nicht mehr aktualisiert. Bisher betrug die monatliche Nutzungsgebühr 250 Euro je Person. Die neue Gebührenkalkulation ergibt nun eine monatliche Gebühr in Höhe von 344,00 Euro je Person. Die Satzung wurde redaktionell überarbeitet und an die ak-

tuelle Mustersatzung angepasst. Die überarbeitete Satzung wird einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

7. Bekanntgaben

Bürgermeister Burger gibt den Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.12.2023 bekannt und informiert, dass sich die Gemeinde nach Verhandlungen mit der Brauerei Höpfner über eine Auflösung bzw. einvernehmliche Beendigung des Bierlieferungsvertrages in der Gemeindehalle/Adlerstuben geeinigt hat. Nach erfolgter Zahlung eines Ablösebetrags gingen alle Einbauten und Möbel ins Eigentum der Gemeinde über. Weiter informiert Herr Bohn über die Teilregionalpläne Solarenergie und Windenergie, die aktuell vom Regionalverband beschlossen wurden und sich nun im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung befinden.

8. Bürgerfragestunde

Es meldet sich eine Bürgerin, wohnhaft im Dorfwiesenweg, zum Bebauungsplanverfahren Igelbach zu Wort und kritisiert die Größe des geplanten Bauvorhabens. Die Stellungnahme der Bürgerin wurde zu Protokoll gegeben und wird weiter als Stellungnahme der Öffentlichkeit im laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

9. Sonstiges

Gemeinderat Reik fragt an, ob der Verwaltung bekannt sei, dass die Volksbank möglicherweise durch eine Kooperation mit einer der örtlichen Sparkassen ein Angebot für Bargeldabholung für ihre Kunden in Loffenau anbieten möchte. Der Bürgermeister antwortet, dass er zum Zeitpunkt des Rückzuges der Volksbank aus Loffenau die Sicherstellung der Bargeldversorgung der Volksbankkunden angesprochen habe und die Bank dies prüfen wollte. Die Verwaltung wird erneut bei der Volksbank nachhaken.

Gemeinderätin Borscheid erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. der geplanten Packstation. Bürgermeister Burger antwortet, dass die Post derzeit den Standort an der Gemeindehalle – dort, wo früher einmal die Telefonzelle stand – vertieft prüft. Ein Stromanschluss kann hier über die Gemeindehalle hergestellt werden. Gemeinderätin Schröter meldet sich abschließend noch zu Wort und lobt, dass die neue Bestattungsform der Rasenurnengräber angenommen wird und bereits eine Bestattung erfolgt ist. Bürgermeister Burger verweist auf die nächste öffentliche Sitzung am 27.02.2024.

Eichung der Fahrzeugwaagen auf den Deponien Gernsbach und Rastatt

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt teilt mit, dass am Mittwoch, 14. und Donnerstag, 15. Februar 2024, auf der Deponie in Gernsbach und am Freitag, 16. Februar 2024 beim Zwischenlager für mineralische Abfälle auf der ehemaligen Deponie in Rastatt und dem Recyclingplatz Wartungs- und Eicharbeiten an den Fahrzeugwaagen stattfinden. Es kann zu Verzögerungen bei der Annahme von Materialien kommen. Zudem können Anlieferungen und Abholungen während der Arbeiten lediglich durch Schätzung der Gewichte abgerechnet werden. Die Gemeindeverwaltung bittet entsprechend um Beachtung!

Unterstützung der örtlichen Nahversorgungsbetriebe wichtiger denn je

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass sich der Einzelhandel auf dem Land in einem radikalen Wandel befindet, ist sicher den meisten von uns bewusst. Vor allem jahrzehntelange Traditionsgeschäfte schließen früher oder später ihre Pforten, weil es keinen Nachfolger gibt. Über die vergangenen Jahre haben so auch in Loffenau immer wieder Nahversorgungsbetriebe geschlossen. Wo es früher noch mehrere Bäckereien und Metzgereien in unserem Ort gab, so verfügen wir heute „nur“ noch über eine Metzgerei. Und glücklicherweise konnte in 2021 – nach der Schließung von Gießler's Landmarkt aus persönlichen Beweggründen - mit Thorsten Mettra die Nachfolge des Landmarktes sichergestellt werden. Frische Backwaren, die wir bis Ende 2020 von der Traditionsbäckerei Laupp erhalten haben, bekommen wir heute - Dank der tollen Kooperation mit der Bäckerei Fischer aus Gernsbach - im Landmarkt. Doch der Konkurrenzkampf im (Lebensmittel-)Einzelhandel ist groß und er wird immer größer. Die großen Supermarktketten wie Aldi, Lidl, Netto, Penny und Co. befinden sich in nächster Nähe und sind allgegenwärtig. Und es werden immer mehr. So wird in der Schwarzwaldstraße in Gernsbach derzeit ein neuer REWE-Markt errichtet und im März öffnen die Märkte Lidl und Edeka im Gernsbacher Wörthgarten. Zwei Vollsortimenter, die für viele Loffenauerinnen und Loffenauer auf dem unmittelbaren Heimweg liegen, wenn sie von der Arbeit nach Loffenau zurückkehren. Doch ist das die Lösung? Was machen wir und vor allem unsere Seniorinnen und Senioren aus Loffenau, die auf die wenigen Nahversorgungsbetriebe in unserem Ort angewiesen sind, wenn diese auch noch wegbrechen? Wer kauft dann für die zahlreichen alleinlebenden Mitbürgerinnen und Mitbürger außerhalb von Loffenau ein? „Vor Ort, find' ich gut“ muss doch das Motto heißen, finden Sie nicht auch? Die Geschäfte, egal ob Getränkemarkt Möhrmann, Loffenauer Landmarkt, Igelbach Apotheke, Metzgerei Sonne, Postfiliale oder Sparkasse, sind für unsere Nahversorgung so wichtig. Sie bringen die Waren für den täglichen Bedarf direkt in unseren Ort. Wir können sie schnell zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Auto erreichen. **Damit wir diese wichtigen Nahversorger aber auch in Zukunft noch haben, sind wir ALLE gefordert!** Wir können viel für den Erhalt dieser Struktur in Loffenau tun, indem wir nicht jedes Mal in einen großen Supermarkt im Murg- oder Albatal fahren, sondern auch unsere nächsten Geschäfte regelmäßig berücksichtigen. Unterstützen Sie unsere kleinen Läden – wir brauchen sie ganz dringend! Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Gemeindeverwaltung Loffenau



Stadt/Gemeinde

Gemeinde Loffenau

Landkreis

Landkreis Rastatt

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Loffenau sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt , Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein
- für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt

kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt , Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt , Untere Dorfstraße 1, 76597 Loffenau** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

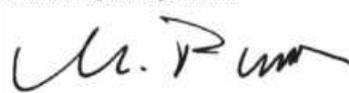
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Loffenau, 06.02.2024

Bürgermeisteramt

Markus Burger, Bürgermeister




Denkmalschutzpreis für private Eigentümer ausgeschrieben

Der Schwäbische Heimatbund und der Landesverein Badische Heimat loben zum 38. Mal den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg aus. Dieser stellt die denkmalgerechte Erhaltung und Neunutzung historischer Gebäude in den Mittelpunkt. Bis zu fünf Preisträger werden mit einem Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro belohnt, das die Wüstenrot Stiftung zur Verfügung stellt.

Bewerben können sich private Eigentümer, bei deren Gebäude der Abschluss der Erneuerung nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Auch beteiligte Architekten und weitere Experten können bis Anfang Juni entsprechende Projekte vorschlagen. Diese müssen nicht zwingend unter Denkmalschutz stehen.

Der Preis unter der Schirmherrschaft von Frau Staatssekretärin Andrea Lindlohr, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, will die Vielfalt und Besonderheiten der

Baukultur in Baden-Württemberg sowie das Engagement zu deren Erhaltung hervorheben und öffentlich würdigen. Die Spanne reicht von mittelalterlichen Gebäuden bis zu stilprägenden Bauten des 20. Jahrhunderts.

„Die Jury würdigt Maßnahmen, bei denen die historisch gewachsene Gestalt des Gebäudes innen wie außen so weit wie möglich bewahrt wurde. Das schließt zukunftsweisende und beispielhafte Umnutzungen oder moderne Akzente nicht aus, wenn sie sich denkmalgerecht einfügen“, betont Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes und Mitglied der Fachjury.

Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger sowie die Architekten und Restauratoren Urkunden. Zudem wird den Eigentümern eine Bronzetafel zum Anbringen am Gebäude überreicht. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2024. Weitere Informationen sowie die Broschüre mit allen notwendigen Angaben zur Ausschreibung finden sich unter www.denkmalschutzpreis.de. Die öffentliche Preisvergabe findet Anfang 2025 statt.

Gemeinde Loffenau

Hauptsatzung

vom 30.01.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 30.01.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Loffenau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates Gemeinde
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Bürgermeister. Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 GemO. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse dienen zur Vorberatung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und sollen dem Gemeinderat Empfehlungen geben. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten zur Vorberatung an die Ausschüsse verweisen.

§ 6

Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungs-, Finanz- und Kulturausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten,

- Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen (Stundung, Niederschlagung, Erlass),
- Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung, Marktwesen,
- Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
- Abfallbeseitigung,
- Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei,
- Kulturelle Angelegenheiten, Büchereien, Archive, Volkstums- und Heimatpflege,
- Vereine,
- Fremdenverkehrsangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Gemeindeparkenschaften,
- Soziale Angelegenheiten, Altenbetreuung,
- Jugendarbeit, Schulen, Kindergärten,
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften

§ 7

Bau- und Liegenschaftsausschuss

Der Geschäftskreis des Bau- und Liegenschaftsausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- Versorgung und Entsorgung,
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Gemeindestraßen, Bauhof, Fuhrpark,
- Straßenverkehrswesen einschließlich Feldwege,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
- Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- Kauf-, Pacht- und Mietverträge bei Grundstücken und Gebäuden

IV. Bürgermeister

§ 8

Bürgermeister, Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch das Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- Dem Bürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung BW (GemO) folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haus-

- halt vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € im Einzelfall,
2. Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 30 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 €,
 3. Verkauf des Holzertrags aus dem Gemeindewald und die Vergabe von Aufträgen für Holzeinschlag, Holzaufbereitung, Kulturarbeiten und Bestandspflege im Rahmen der jährlichen Wald-, Nutzungs- und Kulturpläne,
 4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen in Form von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht / die Niederschlagung / der Streitwert / das Zugeständnis bei Vergleichen der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500 € beträgt,
 6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, welche nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € im Einzelfall,
 7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und einem Höchstbetrag von 7.500 €,
 8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten,
 9. Zulassung und Ausschließung zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall,
 11. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
 12. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € im Einzelfall,
 13. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
 14. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung über die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung wegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um eine übertragbare Aufgabe des Gemeinderats handelt.
 15. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, welche diesen in der

NOTDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Baden-Baden

Klinikum Mittelbaden – Kliniken Baden-Baden Balg, Balger Straße 50

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonn- und Feiertage 10 bis 18 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Rastatt

Klinikum Mittelbaden – Klinik Rastatt, Engelstr. 39

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 19 bis 24 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage 10 bis 20 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116 117 (Anruf kostenlos)

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Kinder-Notfallpraxis Baden-Baden

Klinikum Mittelbaden – Kliniken Baden-Baden Balg, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0761 120 120 00

bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 10. und Sonntag, 11. Februar

Tierarztpraxis Dr. Asal

Carl-Netter-Straße 2, 77815 Bühl

Telefon: 07223 806722

Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr.

Donnerstag, 8. Februar

Eberstein-Apotheke Haueneberstein, Tel.: 07221 6 37 35, Rathausplatz 7, 76532 Baden-Baden (Haueneberstein)

Freitag, 9. Februar

Löwen-Apotheke Gernsbach, Tel.: 07224 33 97,

Igelbachstr. 3, 76593 Gernsbach

Samstag, 10. Februar

Stadt-Apotheke Gaggenau, Tel.: 07225 9 66 70,

Hauptstr. 87, 76571 Gaggenau

Sonntag, 11. Februar

Kur-Apotheke Bad Herrenalb, Tel.: 07083 9 25 70,

Kurpromenade 1-3, 76332 Bad Herrenalb

Montag, 12. Februar

Cäcilien-Apotheke, Tel.: 07221 74 69, Hauptstr. 64, 76534 Baden-Baden (Lichtental)

Dienstag, 13. Februar

Drei-Eichen-Apotheke, Tel.: 07221 6 38 08,
Rheinstr. 63, 76532 Baden-Baden (Weststadt)

Mittwoch, 14. Februar

Vital-Apotheke im Gesundheitszentrum,
Tel.: 07225 68 97 80 20, Hildastr. 31 b, 76571 Gaggenau

Donnerstag, 15. Februar

Flößer Apotheke, Tel.: 07081 5647, Wildbader Str. 31,
75323 Bad Wildbach (Calmbach)

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Telefon 07224 1820

Öffnungszeiten:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr, Freitag 9 bis 13 Uhr

Weitere Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche /

Fachdienst Frühe Hilfen für

Kinder von 0 bis 3 Jahren des Landkreises Rastatt

Hauptstraße 36 b, 76571 Gaggenau,

Telefon 07225 988992255,

Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Hospizgruppe Murgtal

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Information und Beratung: Montag bis Freitag

von 9 bis 12.30 Uhr, Telefon 07224 6566333

Sozialstation Gernsbach e.V.

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Telefon 07224 1881, Fax 07224 2171

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern und Pfleger

Samstag, 10. und Sonntag, 11. Februar

Kati Hoffmann, Bernd Bock, Carmen Hahn, Sieglinde Kraft,
Regina Ebner, Olga Sotow, Ilona Jakobs, Gabi Gerstner,
Angelika Burkhart-Schillinger.

Alle Angaben ohne Gewähr

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Loffenau

Herausgeber:

Gemeinde Loffenau,
Tel. 07083 9233-0,
Gemeinde@Loffenau.de,
www.Loffenau.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und
Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

**Verantwortlich für den amtlichen
Teil, alle sonstigen Verlautbarun-
gen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Markus Burger,
Untere Dorfstraße 1,
76597 Loffenau,
oder sein/e Vertreter/in im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst
noch interessiert“ und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

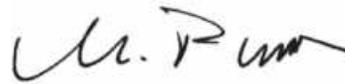
Anzeigenverkauf:
ettlingen@nussbaum-medien.de

Reihenfolge des Wahlergebnisses bis zur nächsten Ge-
meinderatswahl im Falle der Verhinderung vertreten.

VI. Schlussbestimmungen**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
Hauptsatzung vom 25.09.2001 mit ihren Änderungen au-
ßer Kraft.

Loffenau, den 01.02.2024



Markus Burger
Bürgermeister

**Freiwillige Feuerwehr****Jugendfeuerwehr****Jugendfeuerwehrprobe**

Die nächste Jugendfeuerwehrprobe findet am kommen-
den Montag um 18.00 Uhr statt. Treffpunkt ist im Feuer-
wehrgerätehaus. Du hast Interesse an der Jugendfeuer-
wehr? Dann melde Dich einfach per E-Mail an jw.loffenau@jufeu.com,
über Instagram oder Facebook bei uns. Wir freu-
en uns auf Dich!

Wir suchen dich!

Wir sind die JUGEND von HEUTE
und die RETTER von MORGEN



Jugendfeuerwehr
Loffenau

Werde auch DU ein Teil von UNS



Kontakt
jw.loffenau@jufeu.com
07083 92330




Mehr Infos



Foto: Jugendfeuerwehr Loffenau

Sperrmüllbörse

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Haus-
rat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht wer-
den, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzu-
bieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche
können telefonisch durchgegeben werden unter 9233-13.

Sonstige Mitteilungen

Solar Consulting GmbH / Zukunft Altbau

Novellierte BEG-Förderung: Ab 27. Februar können Anträge gestellt werden

So viel Geld vom Staat gibt es künftig für neue Heizungen und andere energetische Einzelmaßnahmen

Zukunft Altbau informiert über die verschiedenen Sätze der BEG-Förderung

Ab dem 27. Februar 2024 können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer wieder Anträge für die finanzielle Förderung von Heizungsanlagen stellen: Neue, mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen, werden künftig mit bis zu 70 Prozent der Investitionskosten gefördert. Die förderfähigen Kosten liegen bei maximal 30.000 Euro für die eigengenutzte Wohneinheit. Für den Heizungstausch in einem selbstgenutzten Einfamilienhaus sind daher bis zu 21.000 Euro Förderung drin. Für Holzheizungen mit besonders wenig Staubemissionen kommt noch ein Bonus von pauschal 2.500 Euro hinzu. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Die Heizungsförderung wird in den meisten Fällen über die Förderbank KfW abgewickelt. Die Förderbausteine sind Teil der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM). Andere Einzelmaßnahmen, etwa eine Wärmedämmung oder neue Fenster, werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert – eine Ausnahme gibt es für die Heizungsoptimierung bei Biomasseheizungen. Inklusiv der Förderung für Gesamtanierungen stehen rund 17 Milliarden Euro zur Verfügung.

Fragen rund um die Förderung der energetischen Sanierung beantwortet das Team von Zukunft Altbau kostenfrei am Beratungstelefon unter 08000 12 33 33 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr) oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de.

Wer im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen eine neue Heizung auf Basis erneuerbarer Energien anschafft, erhält künftig eine Grundförderung von 30 Prozent der Kosten. Entscheidet man sich für eine Wärmepumpe, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzt oder ein natürliches Kältemittel verwendet, bekommt man einen Effizienz-Bonus von zusätzlich 5 Prozentpunkten. Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Bruttoeinkommen von bis zu 40.000 Euro pro Jahr, die ihr Haus oder ihre Wohnung selbst nutzen, können mit weiteren 30 Prozent Zuschuss rechnen, dem sogenannten Einkommens-Bonus.

Grundförderung plus Einkommens-Bonus plus Klimageschwindigkeits-Bonus

Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern und Wohnungen, die ihre ineffiziente Heizung innerhalb der nächsten vier Jahre austauschen, erhalten zusätzlich einen Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 Prozent. Konkret gibt es den Bonus, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nachtspeicherheizung ausgetauscht wird oder beim Ersatz einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizung. Um den Bonus für eine neue Biomasseheizung zu bekommen, muss diese mit einer

Solarthermieanlage, einer Photovoltaikanlage zur Warmwasserbereitung oder einer Warmwasserwärmepumpe ergänzt werden. Das vermeidet das Verbrennen von Biomasse im Sommer.

Der Bonus ist ebenfalls nur für selbst genutztes Eigentum vorgesehen, Vermieterinnen und Vermieter können ihn nicht nutzen. Der Bonus sinkt ab 2028 alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte ab.

2.500 Euro für Biomasseheizungen, die wenig Staub ausstoßen

„Die Zuschüsse lassen sich addieren, es gilt jedoch eine Höchstgrenze von 70 Prozent“, sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Eine Ausnahme gibt es für Holzkessel, die nicht mehr als 2,5 Milligramm Staub je Kubikmeter ausstoßen: Hier kommt zusätzlich ein Zuschuss von pauschal 2.500 Euro hinzu. Die maximale Förderhöhe für ein Einfamilienhaus liegt daher bei 23.500 Euro, der Höchstbetrag bei der Heizungsförderung.“ Wichtig: die Möglichkeit zur jährlich neuen Antragsstellung gilt bei der Heizung nicht mehr. Fördermittel können für jede Immobilie nur noch einmal für insgesamt bis zu 30.000 Euro Investitionskosten in Anspruch genommen werden. Die Förderung bis zu dieser Grenze kann allerdings auch über mehrere aufeinanderfolgende Förderanträge aufgeteilt werden.

Bei Mehrparteienhäusern gibt es abweichende Förderregeln. Für die erste Wohneinheit innerhalb solcher Gebäude liegen die förderfähigen Kosten beim Heizungstausch bei 30.000 Euro. Für jede weitere Wohneinheit fallen die förderfähigen Kosten niedriger aus. Für die zweite bis sechste Wohneinheit sind es noch jeweils 15.000 Euro. Ab der siebten sind es jeweils 8.000 Euro. Die maximalen förderfähigen Kosten für ein beispielhaftes Mehrparteienhaus mit zehn Wohneinheiten betragen daher insgesamt 137.000 Euro – 30.000 plus fünfmal 15.000 plus viermal 8.000 Euro. Vermieterinnen und Vermieter erhalten lediglich die Grundförderung von 30 Prozent. Hinzu können noch die möglichen fünf Prozentpunkte Effizienz-Bonus für Wärmepumpen und pauschal die 2.500 Euro Zuschlag für emissionsarme Biomassekessel kommen. Die Förderung beläuft sich daher auf bis zu 11.500 Euro für die erste Wohneinheit. Die Vermietenden dürfen nur die realen Kosten der neuen Heizung umlegen, also den Preis der Heizung abzüglich der Förderung. So wird der Anstieg der Miete durch energetische Sanierungen gedämpft. Vermietende können aktuell noch keine Förderanträge stellen, dies wird erst im Verlauf des Jahres 2024 möglich sein.

Welche Heizungen gefördert werden

Die förderfähigen Heizsysteme sind der Anschluss an ein Wärmenetz, eine Wärmepumpe, eine Hybridheizung, eine Brennstoffzellenheizung sowie eine automatisch betriebene Pellet- oder Scheitholzheizung. Auch Solarthermieanlagen werden gefördert, als alleinige Heizungstechnologie reichen sie aber nicht aus, um die vom Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten 65 Prozent erneuerbare Energien zu erfüllen. Wichtig zu wissen: „In Wärmenetzgebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang wird ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz und nicht die Errichtung von Einzelheizungen gefördert“, erklärt Frank Hettler. „Dies betrifft derzeit zwar noch wenige Gebiete, könnte aber künftig an Bedeutung gewinnen.“

Eine weitere förderfähige Option ist eine auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbare Gasheizung. Bei wasserstofffähigen Gasheizungen sind jedoch nur die Mehrkosten förderfähig, die die Anlage „H2-ready“ machen. Das mindert den Zuschuss erheblich – zumal Wasserstoffheizungen eine sehr ungewisse Zukunft haben. Nicht gefördert werden reine Gas- und Ölheizungen. Bei Hybridheizungen gibt es künftig nur noch eine finanzielle Unterstützung für den erneuerbaren Teil. Die Kombination Gasheizung und Wärmepumpe erhält also nur noch einen Zuschuss für die Wärmepumpe.

Neues Verfahren: Erst Vertrag, dann Antrag, dann Umsetzung

Auch das Antragsverfahren wurde geändert. Wer einen Antrag stellt, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit dem Installateur oder Lieferanten geschlossen haben. Dies war zuvor erst nach der Förderzusage möglich. Der Vertrag muss durch eine entsprechende Klausel rückgängig gemacht werden können, falls keine Förderung bewilligt wird. Förder Voraussetzung ist auch, dass der Vertrag das geplante Datum der Umsetzung enthält. Damit sollen Antragsstellungen auf Vorrat verhindert werden.

Seit dem 1. Februar 2024 können sich Eigentümerinnen und Eigentümer im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, wenn sie für ein konkretes Vorhaben einen Antrag stellen möchten. Zukunft Altbau empfiehlt: Für eine gewisse Übergangszeit kann man bereits jetzt mit dem Heizungstausch starten, bevor der Förderantrag gestellt ist. Der Förderantrag zu den neuen Konditionen wird dann einfach nachträglich gestellt. Bis dahin muss auch keine entsprechende Klausel im Vertrag mit dem Fachunternehmen enthalten sein. Diese Sonderregelung ist befristet und gilt nur für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss dann bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Das soll sicherstellen, dass man auch vor dem 27. Februar von den Zuschüssen profitieren kann. Nach Ablauf der Übergangsregelung müssen Förderanträge vor dem Vorhabenbeginn gestellt werden. Dann ist die auflösende oder aufschiebende Bedingung in dem Vertrag Pflicht.

Bei der Antragstellung gibt es ebenfalls Änderungen: Seit dem 1. Januar 2024 ist die Förderbank KfW für die Zuschussvergabe für den Heizungstausch zuständig. Bislang war das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Nur für den Bau von Gebäudenetzen, mit denen bis zu 16 Gebäude versorgt werden – sowie für Maßnahmen an der Gebäudehülle, also Dämmmaßnahmen und neue Fenster, der Anlagentechnik außer der Heizung und der Heizungsoptimierung – verbleibt die Förderabwicklung beim BAFA.

Weitere Einzelmaßnahmenförderung

Für weitere Effizienzmaßnahmen gibt es ebenfalls Zuschüsse, beispielsweise für die Dämmung der Gebäudehülle und den Einbau einer Lüftungsanlage. Der Fördersatz beträgt weiterhin bis zu 20 Prozent. Der Grundfördersatz liegt bei 15 Prozent, bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) kommen fünf Prozentpunkte Bonus hinzu. Die bis zu 20 Prozent Förderung gelten auch für die Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung, wie

beispielsweise den hydraulischen Abgleich. Bei der Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen beträgt die Förderung sogar 50 Prozent. Die maximal förderfähigen Ausgaben für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan vorliegt und bei 30.000 Euro ohne Sanierungsfahrplan.

Die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen können addiert werden. Für ein Einfamilienhaus oder für die erste Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus gilt daher eine Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro, wenn die Heizung getauscht und eine oder mehrere Effizienzmaßnahmen mit individuellem Sanierungsfahrplan durchgeführt werden. Bislang betrug die maximal förderfähigen Ausgaben für alle durchgeführten Maßnahmen am Gebäude 60.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres.

Ist nicht ausreichend Eigenkapital vorhanden, unterstützt ein neu eingeführter Ergänzungskredit über 120.000 Euro je selbstgenutzter Wohneinheit die Finanzierung. Der Staat senkt zusätzlich die Zinsen um maximal 2,5 Prozent für diejenigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, deren zu versteuerndes Einkommen 90.000 Euro im Jahr nicht überschreitet. Der Förderkredit wird nach Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) beziehungsweise eines Zuwendungsbescheids (BAFA) über die Hausbank beantragt.

Förderung auch im Rahmen einer Komplettanierung

Auch im Rahmen einer Komplettanierung auf das energetische Niveau eines Effizienzhauses gibt es für neue Heizungen Geld vom Staat. Der Zuschuss für die Gesamtsanierung beträgt unverändert maximal 45 Prozent. Hier liegen die förderfähigen Kosten bei bis zu 150.000 Euro pro Einfamilienhaus. Bis zu 67.500 Euro Förderung gibt es hier also je Wohneinheit. Alternativ zur Einzelmaßnahmenförderung über die KfW oder BAFA ist auch weiterhin die steuerliche Begünstigung nach Einkommenssteuerrecht möglich. Die Steuerlast sinkt dann über drei Jahre hinweg um insgesamt 20 Prozent, was bei maximal anrechenbaren Kosten von 200.000 Euro insgesamt 40.000 Euro Steuervorteil bringt.

Die BEG-EM-Förderrichtlinie wurde am 29. Dezember 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Aktuelle Informationen zur energetischen Sanierung von Wohnhäusern lesen Sie im Internet unter www.zukunftaltbau.de.

Schulen und Kindergärten

Waldkindergarten SpielWald Loffenau

Winterspaziergang mit Sven

Still und heimlich haben die Erzieherinnen gemeinsam mit dem Loffenauer Reitverein eine Überraschung für die Kinder geplant. Grund hierfür war, dass die Kinder ein großes Interesse an Pferden haben und vor allem an Sven. Sven, diesen kleinen „Kerl“, sehen sie täglich durch das Bauwagenfenster oder vom Vorplatz aus.

So kam es dazu, dass die Kinder auf dem Weg zu einem gewöhnlichen Spaziergang von Sven und seiner Begleiterin abgeholt wurden. Abwechselnd konnte jedes Kind mit Sven in Kontakt treten, wobei die Kinder von einer Erzieherin und der Begleiterin unterstützt wurden. Auf diesem Weg möchten wir uns noch einmal ganz herzlich für diese gelungene Überraschung bedanken.

Die kleinen Dachse und ihre Erzieherinnen



Foto: SpielWald Loffenau

Von-Drais-Schule Gernsbach

Tag der offenen Tür:

Von-Drais-Gemeinschaftsschule stellt sich vor

Interessierte Schülerinnen und Schüler und Kinder der vierten Klassen sowie ihre Eltern und Familienangehörigen können am Donnerstag, den 22. Februar 2024 die Von-Drais-Gemeinschaftsschule erkunden und das vielfältige Angebot dieser Schulart hautnah erleben. Von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr ist das Schulgebäude für alle Gäste geöffnet. Lernen Sie unsere brandneuen Fachräume kennen, erfahren Sie mehr zu den Arbeitsmethoden in den Hauptfächern und den möglichen Abschlüssen an der Gemeinschaftsschule. Freuen Sie sich auf eine Multimediaführung, spannende Mitmachaktionen und vieles mehr. Auch für ein kulinarisches Angebot ist gesorgt. Das gesamte Kollegium steht Ihnen zusätzlich für Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Anmeldetermine

Mittwoch, 06.03., Donnerstag, 07.03. ab 16.30 Uhr und Freitag, 08.03. nach vorheriger Anmeldung (telefonisch oder online unter www.terminland.eu/von-drais-schule)

Dienstag, 05.03. und Donnerstag, 07.03. von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr ohne Termin

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Loffenau



Kirchliche Nachrichten

Wort für die Woche:

Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. Lukas 18,31

Donnerstag, 08.02.

19 Uhr Ökumenischer Friedensimpuls in St. Theresia

Sonntag, 11.02.

10 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der evangelischen Kirche mit anschließendem Kirchenkaffee

10 Uhr Kinderkirche

Dienstag, 13.02.

17.30 Uhr Jungschar

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Mittwoch, 14.02.

17 Uhr Konfirmandenunterricht

19.30 Uhr Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung und Hauskreis bei Daniela Tamba, Schwarzwaldstr. 24

Sonntag, 18.02.

10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Florian Lampadius

Die alternativen Möglichkeiten, wenn keine Teilnahme am Gottesdienst möglich ist:

1. Die Predigt als Audiodatei wird im Laufe des Sonntages auf unserer Homepage unter: <https://gemeinde.loffenau.elk-wue.de/angebote/> zum Anhören eingestellt.
2. In der Kirche wird die Predigt in Papierform zum Mitnehmen ausgelegt. Wenn Sie die Predigt in der Kirche nicht abholen können, aber gerne davon Gebrauch machen möchten, rufen Sie bitte im Pfarramt an und wir lassen Ihnen die Predigt in den Briefkasten einwerfen.

Evangelisches Pfarramt, Pfarrgasse 8, Telefon 07083 2320, Fax 07083 524824, E-Mail pfarrramt.loffenau@elkw.de
Bürozeiten: Dienstags 8 bis 13 Uhr und freitags 8 bis 12 Uhr
Mesnerin und Hausmeisterin: Britta Stürm, Telefon 0176 70601387.

Duo KLArissimo am 16.2.2024 in der Heilig-Kreuz-Kirche zu Gast

Das Duo KLArissimo wird ihr hörenswertes Programm „Klezmer und mehr“ vorstellen. „Klezmer“ ist eine mitreißende osteuropäische Musik und vereint alle Facetten der Empfindungen - von tiefer Melancholie bis hin zu ausgelassener Freude. Den Zuhörer erwartet ein lebendiges und abwechslungsreiches Programm. Und wenn auch die Klezmer-Musik mit ihrer langen Tradition im Vordergrund steht, so darf man sich dennoch auf einen Ausflug in andere Musikbereiche freuen.

Die beiden Musiker Stefan Volz (Klarinette) und Heidrun Paulus (Klavier), die als Duo KLArissimo bereits in unterschiedlichen Bundesländern aufgetreten sind, begeistern

ihr Publikum immer wieder aufs Neue mit ihrer erfrischenden Performance. Bei ihrem Konzert in Loffenau wollen sie in ihrem neuen Programm nun auf die ganz spezielle Musik eingehen und interessante Informationen rund um Klezmer bieten. Beginn ist um 19.30 Uhr. Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.

Seniorenachmittag der ev. Kirchengemeinde am Donnerstag, 22. Februar 2024

Zu unserem nächsten ökumenischen Seniorenachmittag laden wir alle Seniorinnen und Senioren ganz herzlich ein. Er findet am Donnerstag, 22. Februar 2024, ab 15.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus statt und ist ausdrücklich als kostenloses Angebot für ALLE gedacht. Für feine Kulinarik und gute Unterhaltung wird bestens gesorgt! Kommen Sie gerne vorbei und bringen Sie auch Ihre Freunde und Nachbarn mit. Wir alle erhoffen uns einen sonnigen und lichten Tag in Gemeinschaft. Jede(r) ist willkommen.

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb St. Bernhard Bad Herrenalb - St. Lukas Döbel - St. Theresia Loffenau

Internet: www.se-badherrenalb.drs.de

Kath. Pfarramt Bad Herrenalb

Pfarrer Matthias Weingärtner

Döbler Straße 41, 76332 Bad Herrenalb

Tel. 07083 52103

E-Mail: matthias.weingaertner@drs.de

Simone Schmidt, Sekretariat

Tel. 07083 52100

E-Mail: stbernhard.badherrenalb@drs.de

Bürozeiten: Dienstag: 15.30 Uhr – 18.00 Uhr,

Donnerstag und Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist am 15. und 16. Februar geschlossen. Der Anrufbeantworter wird täglich abgehört.

Donnerstag, 08.02.

15.00 Uhr Gottesdienst in der Seniorenresidenz Döbel

17.15 Uhr Weggottesdienst 2 im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Freitag, 09.02.

10.30 Uhr Gottesdienst in der Albtalresidenz Bad Herrenalb

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

19.30 Uhr Chörle-Probe im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Samstag, 10.02.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Lukas Döbel

Sonntag, 11.02. – 6. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Ökumenischer Bibelsonntag in der Ev. Heilig-Kreuz-Kirche Loffenau

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Mittwoch, 14.02. - Aschermittwoch

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb mit Austeilung des Aschekreuzes

19.00 Uhr Wortgottesfeier in St. Lukas Döbel mit Austeilung des Aschekreuzes

19.00 Uhr Frauentreff „Flinke Finger“ im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Freitag, 16.02.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

19.30 Uhr Chörle-Probe im Gemeindehaus Bad Herrenalb

Samstag, 17.02.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Lukas Döbel

Sonntag, 18.02. – 1. Fastensonntag

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Theresia Loffenau

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Vorstellung der Erstkommunionkinder

Der vergangene Sonntag war ein besonderer Tag für unsere Seelsorgeeinheit: Wir hatten die große Freude, die Kinder, die sich auf ihre Erstkommunion vorbereiten, im Rahmen des Gottesdienstes vorzustellen. Dieser Moment war nicht nur für die Kinder und ihre Familien ein bedeutender Schritt auf ihrem Glaubensweg, sondern auch für unsere gesamte Gemeinschaft ein Zeichen der Hoffnung und Erneuerung.

Die Erstkommunion ist ein wichtiger Moment im Leben unserer Kinder als junge katholische Christen. Sie symbolisiert die erste bewusste Teilnahme am Sakrament der Eucharistie, bei der die Kinder zum ersten Mal den Leib Christi empfangen. Dieses Ereignis möchte die Kinder darauf vorbereiten, aktive und engagierte Mitglieder unserer Glaubensgemeinschaft zu werden.

Im Gottesdienst gab es die Gelegenheit, dass sich jedes Kind persönlich vorstellen konnte mit Namen und Hobby. So wurden die Kinder des Erstkommunionkurses der Gemeinde vorgestellt. Es war ein bewegender Anblick, sie so voller Vorfreude und mit strahlenden Augen zu sehen, begleitet von ihren stolzen Eltern und Familien. Darüber hinaus waren die Kinder im Gottesdienst beteiligt bei den Kyrie-Rufen und den Fürbitten, und alle wurden nach der Dialogpredigt von Pfr. Weingärtner zusammen mit ihren Familien gesegnet.

Die Vorbereitung auf die Erstkommunion ist ein Weg, der nicht nur Wissen über unseren Glauben vermittelt, sondern auch die persönliche Beziehung zu Gott vertieft. Durch Gespräche, gemeinsame Aktivitäten und Gebete lernen die Kinder, was es bedeutet, Jesus in ihrem Alltag nachzufolgen und seine Liebe in der Welt zu verbreiten.

Lassen Sie uns daher gemeinsam für unsere Erstkommunionkinder beten und sie in dieser wichtigen Phase ihres Lebens mit offenen Armen und Herzen unterstützen. Ihr Weg zur Erstkommunion ist ein lebendiges Zeichen dafür, dass unsere Gemeinde lebendig ist und wächst, voller Hoffnung und Freude auf das, was vor uns liegt.

Aschermittwoch

Mit dem Aschermittwoch beginnt die vierzigtägige Fastenzeit vor Ostern, dem Fest der Auferstehung Jesu von den Toten. Wir werden an den Tod erinnert und damit an unsere Vergänglichkeit: *„Bedenke Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehrst.“*

Zugleich ist die Asche aber auch Zeichen des neuen Lebens. In früheren Zeiten wurde mit Asche gewaschen: Asche hat reinigende Kraft. Asche wurde den Sündern auf das Haupt gestreut. Asche reinigt von Schuld und gibt Kraft zu neuem Leben.

Die Asche für die Spendung des Aschekreuzes wird aus den verbrannten Palmzweigen des Vorjahres bereitet und vom Priester gesegnet. Sie wird so für uns zum Zeichen des Weges vom Tod zu neuem Leben. Die Zweige des Jubels und der Freude müssen verbrannt werden, durch den Tod hindurchgehen, um zum Zeichen des Kreuzes, des Todes und der Auferstehung zu werden.

Der Aschermittwoch stellt zugleich das Ende der Fastnacht dar. Paulus stellt im Römerbrief dem „fleischlich“ gesinnten den „geistlich“ gesinnten Menschen entgegen (Röm 8,5). Der Fleischverzicht in der Fastenzeit soll helfen, sich auf das geistliche Leben und auf Gott zu besinnen. In der katholischen Kirche ist neben dem Karfreitag der Aschermittwoch ein strenger Fasten- und Abstinenztag.

MISEREOR-Fastenkalendar 2024

Hat man in Zeiten von Unsicherheit, Krisen und Angst die Ruhe und die Muße, innezuhalten und sich eine wenigstens **gedankliche Auszeit** zu gönnen? Kann man in Tagen wie diesen abschalten, um sich zu sammeln, die Augen von dem zu lösen, was direkt vor der Nase liegt und den eigenen Blick zu weiten? Wir glauben – ja. Gerade jetzt. Fastenzeit heißt: Innehalten, Tempo herausnehmen, bewusst den bewegten und bewegenden Pfad zum Osterfest einschlagen. Auch dieses Jahr können Sie wieder einen MISEREOR-Fastenkalendar erwerben. Der Misereor-Fastenkalendar bietet Ihnen eine **Fülle von Ideen, Anregungen, Informationen und Impulsen** als Begleitung durch diese besonderen sieben Wochen der Fastenzeit.

Die Fastenkalendar liegen zu den Gottesdiensten am Wochenende hinten in der Kirche aus und kosten 3,00 €. Bitte bringen Sie den Betrag passend mit und legen ihn einfach in das bereitstehende Körbchen oder melden sich bei einem unserer Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Die Sternsingeraktion 2024 ist abgeschlossen, die Häuser und Wohnungen sind gesegnet und die Spenden gezählt. In unserer Seelsorgeeinheit sind insgesamt 7.193,47 € zusammengekommen, mit denen Kindern in Not weltweit geholfen wird. Wir danken allen Sternsängern, den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, den Begleiterinnen und Begleitern und natürlich auch den Spendern von Herzen!



Foto: www.sternsinger.de

Neuapostolische Kirche K.d.ö.R.



Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 11. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 13. Februar

14 Uhr Seniorentreffen in Gaggenau

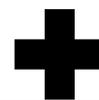
Mittwoch, 14. Februar

20 Uhr Gottesdienst

Homepage: www.nak-loffenau.de

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz



Jetzt Blut spenden – Nächste Möglichkeit ist heute, Donnerstag, 8. Februar 2024

Viele Operationen, Transplantationen und die Behandlung von Krebspatienten sind nur dank moderner Transfusionsmedizin möglich. Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich mehr als 2.700 Blutkonserven benötigt, um Patientinnen und Patienten zu helfen. Blutspender*innen sorgen dafür, dass Menschen überleben und gesund werden können.

Worauf also warten? Jetzt liegend Leben retten! Jeder Typ ist gefragt!

Nächster Termin:

Heute, Donnerstag, 8. Februar

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

im DRK-Haus, Am Bachgarten 9, 76593 Gernsbach

Jetzt Blutspendertermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Nächster Spielenachmittag: Donnerstag, 15. Februar 2024

Spiele macht Spaß und ist keine Frage des Alters – aber nicht jeder, der gerne spielt, hat auch Spielpartner zur Verfügung. Dem will das DRK, Ortsverein Gernsbach e. V. abhelfen. **Am 15. Februar 2024 treffen sich Gleichgesinnte von 14.30 bis 16.30 Uhr im DRK-Haus in Gernsbach, Am Bachgarten 9, zur lockeren Spielerunde.** Weitere Spielenachmittage werden jeden dritten Donnerstag im Monat zur gleichen Zeit stattfinden. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt. Auch eine Grundausstattung an Spielen (Mühle, Dame, Mensch ärgere dich nicht, Halma, Spielkarten) ist vorhanden. Aber selbstverständlich können Sie auch gerne Ihre eigenen Spiele mitbringen. Die Teilnahme ist kostenlos, nur für Kaffee und Kuchen erbitten wir eine Spende. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach vorbei und bringen Sie gute Laune mit. Wir freuen uns auf Sie!

Evangelischer Kirchenchor

Wahlen und Jahresberichte

Am 30. Januar fand beim Ev. Kirchenchor wieder eine besondere Singstunde statt, denn es standen Wahlen und die Jahresberichte von KassiererIn und Schriftführer auf dem Programm. Zunächst übernahm die 1. Vorsitzende Heide-Liese Mühlhäuser die Leitung der anstehenden Wahlen. Die 2. Vorsitzende Sabine Gräßle, KassiererIn Angela Zuther sowie die beiden Beisitzer Irmgard Weissinger und Alfred Adam wurden von den anwesenden Chormitgliedern einstimmig wiedergewählt und für weitere drei Jahre in ihren Ämtern bestätigt. Die 1. Vorsitzende gratulierte den wiedergewählten Vorstandsmitgliedern zu ihrem guten Wahlergebnis. Im Anschluss informierte KassiererIn Angela Zuther in ihrem Jahresbericht über Einnahmen und Ausgaben des Chores. Leider wurde im vergangenen Jahr ein Verlust erwirtschaftet. Die beiden Kassenprüfer Ulrike Möhrmann

und Achim Zeltmann bestätigten eine einwandfreie Kasensführung und erteilten volle Entlastung. Anschließend rief der Jahresbericht von Schriftführer Thilo Stickel alle Ereignisse des vergangenen Jahres nochmals in Erinnerung. 2023 traf sich der Chor insgesamt 60 Mal. Die durchschnittliche Anwesenheit der Chormitglieder lag bei 80,4 %. Die 1. Vorsitzende gab abschließend noch einen Ausblick auf das begonnene neue Jahr, das wieder mit einigen Auftritten und Terminen gefüllt sein wird.

Turn- und Sportverein Loffenau 1911 e.V.



Abteilung Turnen

Klemmerle Zwick, Zwick:

Kinderfasching in der Loffenauer Gemeindehalle

Am Montag, den 29. Januar veranstaltete der TSV Loffenau in der Gemeindehalle die jährliche Faschingsveranstaltung für die kleinen Loffenauer Narren. Mit einem Besucherrekord war die diesjährige Veranstaltung wieder ein voller Erfolg. Für das leibliche Wohl war sowohl mit unterschiedlichen Getränken als auch selbst gemachten Waffeln gesorgt. Für Unterhaltung wurde mit verschiedenen Spielen wie Dosenwerfen, Luftballontanz und Ausmalbildern gesorgt. Wettkämpfe auf der Bühne in Form von „Reise nach Jerusalem“ oder „Sackhüpfen“ waren auch in diesem Jahr fester Bestandteil des Programms. Viele Süßigkeiten und Luftballons durften dabei natürlich auch nicht fehlen. Hauptprogrammpunkte des Nachmittags waren die Auftritte der „Klams Kids“ und der „Klams Dance Crew“, die zum Mittanzen und Jubeln animierten. Ein Flashmob der Hip-Hop Gruppen brachte anschließend die ganze Halle zum Beben. Der TSV Loffenau bedankt sich recht herzlich bei den zahlreichen Besuchern und den freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die dieser Nachmittag nicht zustande gekommen wäre. Vielen Dank!



Foto: TSV Loffenau 1911 e. V.

VdK Ortsverband Bad Herrenalb- Dobel-Loffenau



Pflegebedürftige Kinder brauchen eine spezielle Betreuung

Der VdK setzt sich für eine bedarfsgerechte Versorgung, spezialisierte Pflegeeinrichtungen und finanzielle Entlastung für betroffene Familien ein, um eine optimale Entwicklung für die Kleinsten zu ermöglichen. Lesen Sie hier mehr zum Thema.

Unsere Forderungen

Wenn über Pflegebedürftigkeit gesprochen wird, stehen meist ältere Menschen im Mittelpunkt. Doch auch Kinder können pflegebedürftig werden, beispielsweise durch Komplikationen bei der Geburt, angeborene Behinderungen oder früh aufgetretene Krankheiten. Kinder haben besondere Bedürfnisse und brauchen daher eine bedarfsgerechte Pflege, die nicht nur die medizinischen Aspekte, sondern auch die ganzheitliche Entwicklung der Kinder berücksichtigt.

Spezialisierte Einrichtungen

Der VdK setzt sich mit Nachdruck für eine umfassende Unterstützung pflegebedürftiger Kinder ein. Wir fordern spezialisierte Pflegeeinrichtungen und Pflegepersonal, das auf die besonderen Anforderungen der Kinder eingestellt ist. Wichtig ist zudem eine kindgerechte Umgebung, die sowohl den therapeutischen als auch den pädagogischen Bedürfnissen gerecht wird.

Finanzielle Entlastung und Unterstützung

Finanzielle Entlastung für betroffene Familien ist ein weiteres Anliegen des VdK. Hierzu gehören Maßnahmen wie eine bedarfsgerechte Unterstützung durch die Pflegeversicherung sowie finanzielle Hilfen, um die oft zusätzlich anfallenden Kosten für spezielle Pflege- und Therapiebedürfnisse zu decken. Gleichzeitig müssen Netzwerke und Strukturen für Familien gefördert werden, die Unterstützung brauchen. Hierzu gehören Informationsangebote, Beratungsdienste und der Austausch mit anderen betroffenen Familien.

Gesellschaftliche Teilhabe

Der VdK setzt sich dafür ein, dass pflegebedürftige Kinder ein Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe haben. Das schließt den barrierefreien Zugang zu Bildungseinrichtungen und die Integration in soziale Aktivitäten mit ein. Kinder haben ein Recht darauf, dass die Gesellschaft auf ihre individuellen Bedürfnisse eingeht und dafür sorgt, dass sie optimale Entwicklungschancen erhalten, unabhängig von ihrer gesundheitlichen Situation.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter vdk.de / Video: Wie beantragt man einen Pflegegrad für ein Kind?

Mit mehr als 2,2 Millionen Mitgliedern sind wir Deutschlands größter Sozialverband. Wir sind viele! Werden auch Sie Mitglied! Beratungstermine für das Jahr 2024 in Bad Herrenalb mit unserem Sozialberater Herrn Dr. Käfer finden weiter nur telefonisch unter 07084 5929648 statt. Sie erreichen den Vorstand telefonisch unter 07083 4209 (AB benutzen). Weitere Informationen vom und über den Ortsverband erhalten Sie im Internet unter <http://vdk.de/ov-bad-herrenalb>